

Beschluss § 80 V

80a, 80 b

4 L 754/00

Verwaltungsgericht Köln

Beschluss

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Anton Meier, Hauptstr. 10, 50676 Köln,

Antragstellers,

- Prozessbevollmächtigter: RA'e Raffgier pp., Geldstr. 7, 50797 Köln -

g e g e n

die Stadt Köln, vertreten durch den OBM, ...
(den Oberbürgermeister der Stadt Köln ... bei AK/VK)

Antragsgegner,

w e g e n Hundehaltung
hier: Regelung der Vollziehung

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln
am 11. März 2002

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schlaw,
die Richterin am Verwaltungsgericht Klug,
den Richter Dumm,

b e s c h l o s s e n :

1. Der Antrag wird abgelehnt.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragsstellers gegen die Ordnungsverfügung des Antragsgegners vom ...

... wird angeordnet. *80 II Nr. 1-3*

... wird wiederhergestellt. *80 II Nr. 4*

... wird wiederhergestellt und hinsichtlich der Zwangsgeldandrohung angeordnet.

Im übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die sofortige Vollziehung des Bescheides des Antragsgegners vom ... wird angeordnet. *80a I Nr. 1*

Die Vollziehung des Bescheides des Antragsgegners vom ... wird ausgesetzt. *80a I Nr. 2*

bei faktischem Vollzug:

Es wird festgestellt, dass der Widerspruch des Antragsstellers gegen die Ordnungsverfügung des Antragsgegners vom ... aufschiebende Wirkung hat.

Evt. Die (Vollzugsmaßnahme) des ... vom ... wird aufgehoben.

Es wird festgestellt, dass der Bescheid des Antragsgegners sofort vollziehbar ist.

bei bloß formell fehlerhafter AoSV:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ordnungsverfügung des Antragsgegners vom ... wird aufgehoben. (Im übrigen wird der Antrag abgelehnt.)

Die Kosten des Verfahrens tragen der Antragsteller und der Antragsgegner je zur Hälfte.

bei Folgenbeseitigungsanspruch als Annex 80 V 3:

Die (Vollzugsmaßnahme) des ... vom ... wird aufgehoben.

(Der Antragsgegner wird verpflichtet, die Straßensperrung zu beseitigen.)

Der Antragsteller / Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens (einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen).

2. Der Streitwert wird auf 4.000 DM festgesetzt. (*idR 1/2, bei Abgaben 1/4*)

Gründe

I.

Sachverhalt

Geschichtserzählung (Imperfekt)

unstreitiger Sachverhalt

Vorverfahren (Antrag, Ausgangsbescheid, WS-Einlegung, evt. WSB) mit Begründungen

Evt. Datum Klageerhebung

Mit vorliegendem Antrag, der am 12.12.2000 bei Gericht eingegangen ist, begehrt der Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz gerichtet auf ... wendet sich der ASt gegen die AOsV...

Streitstand

Behauptungen und Rechtsansichten des Antragstellers (Präsens, Konjunktiv)

Anträge (ingerückt, Indikativ Präsens)

Behauptungen und Rechtsansichten des Antragsgegners

evt. Antrag des Beigeladenen, nachfolgend Vorbringen

Wegen der weiteren Einzelheiten des S- und S. wird auf den Inhalt d. Gerichtsakte Bezug genommen

II.

Rechtliche Würdigung

- ggf. Auslegung des Antrags

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat (keinen) Erfolg.

Zulässigkeit

Der Antrag ist gemäß § 80 V VwGO zulässig.

Verwaltungsrechtsweg in der Hauptsache

Zuständiges Gericht der Hauptsache 80 V (45, 52 Nr. 3 S.1)

Statthafte Antragsart

Aussetzungsverfahren 80 V

Antragsbegehren (auslegen, Abgrenzung 123 V)

AK in der Hauptsache (Vollzug eines belastenden VA)

FK bei faktischem Vollzug

FBA bei 80 V 3

Einlegung eines WS oder AK

keine aW gem 80 II (gesetzlich oder AOsV)

Antragsbefugnis 42 II VwGO analog

evt. Vorverfahren 80 VI

nur bei 80 II 1 Nr.1 Abgaben und Kosten

grds. keine Frist

Verwirkung bei VA mit Drittwirkung möglich

Antragsgegner

78 I Nr. 2 (iVm 5 II AG) VwGO analog = Ausgangsbehörde (oder WSBeh wenn AOsV von ihr)

Beteiligten- und Prozessfähigkeit 61, 62

RSB

Hauptsacheverfahren nicht offensichtlich unzulässig

VA muss noch anfechtbar sein (keine Bestandskraft)

bei faktischen Vollzug: WDH-Gefahr oder drohende Vollstreckung

fehlt, wenn bereits vollzogen oder erledigt (Ausnahme: EV) oder wenn Aussetzung gem. 80 IV

fehlt nicht, wenn zugleich Aussetzungsantrag bei Behörde 80 IV

Begründetheit

Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg.

Nach § 80 I S.1 VwGO haben WS und AK aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt nach

§ 80 II S.1 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der

Behörde, die den VA erlassen hat besonders angeordnet ist. (*oder Formulierung gem. Nr. 1-3*)

Das Gericht der Hauptsache kann allerdings in einem solchen Fall gem. § 80 V die aufschiebende Wirkung wiederherstellen / anordnen.

Die Begründetheit des Antrages ist danach zu beurteilen, ob das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung das private Interesse an der Aussetzung überwiegt. Maßgebliches Kriterium für die Abwägung sind die Erfolgsaussichten des WS oder einer ggf. noch zu erhebenden Klage in der Hauptsache. Die Interessenabwägung fällt zugunsten des Antragstellers aus, wenn sich der angefochtene VA schon bei summarischer Prüfung als rechtswidrig erweist, weil am sofortigen Vollzug eines erkennbar rw VA kein überwiegendes öffentliches Interesse bestehen kann. Andererseits ist in aller Regel kein überwiegendes privates Interesse erkennbar, vom Vollzug des VA verschont zu bleiben, wenn sich dieser nach summarischer Prüfung als offensichtlich rechtmäßig erweist.

Vorliegend

... war die aufschiebende Wirkung des WS des AST wiederherzustellen, weil vieles für ein Obsiegen des AST in der Hauptsache spricht. Die Verfügung stellt sich nämlich bei summarischer Prüfung als rechtswidrig dar. ... war der Antrag abzulehnen, weil ...
... können weder die offensichtliche RW noch die offensichtliche RM des VA festgestellt werden. Daher muss eine weitere Interessenabwägung vorgenommen werden. Nach dieser Abwägung überwiegt hier das

Anordnung der aufschiebenden Wirkung 80 II S.1 Nr. 1-3

Interessenabwägung (Vollzugsinteresse - Aussetzungsinteresse)

bei Nr.1 keine Interessenabwägung, ernstliche Zweifel an RM oder unbillige Härte

= Ermessensentscheidung des Gerichts

Erfolgsaussichten in der Hauptsache = summarische Prüfung

VA offensichtlich rechtswidrig → Antrag begründet (kein öff. Interesse an Vollzug eines rw VA)

VA offensichtlich rechtmäßig → Antrag unbegründet

"non-liquet" → umfassende Abwägung der Nachteile

(im Zweifel Vorrang des Vollzugsinteresses)

Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung 80 II S.1 Nr. 4

(Formelle RM der AOsV)

Zuständigkeit

Ausgangs- oder WS-Behörde

Anhörung gem. 28 VwVfG?

hM: nein, AOsV ist kein selbständiger VA

Arg. keine eigene Regelung sondern setzt VA voraus, nicht vollstreckbar; keine Bestandskraft 28 analog ?

hM: nein, 80 VwGO ist abschließend (Arg 80 III), Ausn. VA mDw / nachträgl. VzA (str.)

mM: AOsV = VA, also Anhörung erforderlich

schriftliche Begründung 80 III

nicht: bloße Wiedergabe des Gesetzeswortlauts, Hinweis auf offensichtliche RM des VA, formelhaft

Nachholung im gerichtlichen Verfahren zulässig, 45 I Nr. 2, II VwVfG

→ Beschluss bei fehlerhafter Begründung oder nichtiger AOsV: nur "Aufhebung der AOsV"

(Materielle RM der AOsV)

Interessenabwägung (Vollzugsinteresse - Aussetzungsinteresse)

= Ermessensentscheidung des Gerichts

Erfolgsaussichten in der Hauptsache = summarische Prüfung

VA offensichtlich rechtswidrig → Antrag begründet (kein öff. Interesse an Vollzug eines rw VA)

VA offensichtlich rechtmäßig → zT: bes. Vollzugsinteresse "kleine Interessenabwägung"

weil Ausnahmecharakter, RM des VA begründet nicht VI

"non-liquet" → weitere Interessenabwägung

Folgenbetrachtung: je belastender d. Auswirkungen der Vollz. für A sind,

desto höher ist sein Suspensivinteresse zu bewerten

(im Zweifel Vorrang des Aussetzungsinteresses)

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 I (155 I) VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 20 III, 13 I S. 2 GKG

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde an das OVG, § 146 I VwGO

Frist: 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung, Antrag beim VG, § 147 VwGO

STW: § 25 Abs.3 GKG Beschwerde, Frist: 6 Monate nach RK oder anderer Erledigung, Mindestbetrag 50 €

(Unterschriften Richter)